



# So machen Sie Ihren Ruhestand unpfändbar

## Wenig bekannt, aber wahr: Auch Unternehmer dürfen gesichert vorsorgen

**H**aben Sie schon einmal gehört, dass Paragraphen glücklich machen können? Wahrscheinlich nicht. Und doch hat der deutsche Gesetzgeber manchmal – nahezu unbemerkt von der deutschen Öffentlichkeit – die ein oder andere Sternstunde. Vielleicht ist der Erlass einer Vorschrift auch nicht unbedingt von dem Motiv geleitet, den Bürger glücklich zu machen. Vielleicht soll einfach nur ein enormes Problem für die Staatskasse etwas verkleinert werden. Lassen wir das dahin gestellt sein und stellen fest, dass seit nunmehr 4 Jahren auch ein deutscher Selbstständiger Anspruch auf eine pfändungssichere Altersvorsorge hat.

Wir leben in wirtschaftlich unübersichtlichen Zeiten. Und das setzt selbst einem besonnenen Unternehmer zu. Rund 82% aller Insolvenzen der letzten Jahre sind auf die schlechte Zahlungsmoral der Kunden zurückzuführen. Da kann die Unternehmensführung noch so brillant und die Marktlücke so groß wie ein schwarzes Loch sein. Bis zum 31. März 2007 konnte ein insolventer Selbstständiger bis auf die Grundmauern seiner Existenz von Gläubigern in Anspruch genommen werden. Vermögen aus Lebens- oder Rentenversicherungen oder das für den Ruhestand angesparte Kapital waren weg. Seit 4 Jahren dürfen Selbstständige ohne Schweizer Konto endlich entspannen. Mit frischem Wind können auch in der Krise mutige Entscheidungen getroffen werden, ohne das Gefühl zu wenig Spielraum zu haben. Grund für diesen Enthusiasmus: Die unscheinbare, unauffällige Vorschrift des „§ 851c Zivilprozessordnung (ZPO)“.



Bis dato werden die Möglichkeiten des § 851c ZPO allerdings weitgehend unterschätzt. Tatsächlich erlaubt die Regelung, alle Verträge zwecks privater Altersvorsorge bis zu einem Wert von 238.000 Euro pfändungsfrei zu stellen. Oft bemühtes Argument gegen eine zusätzliche Absicherung von privaten Rentenverträgen war jahrzehntelang, dass auch einem Unternehmer die Option offen liegt, in die gesetzliche Rentenversicherung einzuzahlen. Diese Perspektive hilft aber gerade jenen Unternehmen wenig, die für den laufenden Betrieb auch mal die Grenzen ihrer Kapitalreserven strapazieren müssen. Für kleine und mittlere Unternehmen oftmals der Regelfall. Private Lebens- oder Rentenversicherungen werden als eine der möglichen Lösungen für dieses Problem betrachtet. Entscheidend ist, dass der Rückkaufwert inzwischen gemäß § 851c ZPO pfändungsfrei gestellt werden kann.

Warum aber viele Versicherte diese Versicherungsverträge trotz drohender Insolvenz nicht den Bedingungen des § 851c ZPO anpassen und warum viele Versicherte von ihren Versicherern hier nicht ausreichend informiert werden, soll der Phantasie überlassen sein. In Verbindung mit § 167 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) wäre eine solche Umwandlung jedenfalls möglich und das investierte Kapital als Rente gesichert. Die Praxis zeigt, dass viele Versicherer den notwendigen Antrag eher schleppend bearbeiten und das auch nur zum Ende der laufenden Versicherungsperiode. Aber dann kann es auch schon zu spät sein.

Nun fiel ein paar cleveren Rechtsanwälten auf, dass der Pfändungsschutz nach § 851c ZPO nicht nur Versicherungsverträge zur Altersvorsorge schützen kann. Sie entwickelten ein Modell, um jede Art von Vermögen bis zu der garantierten Summe von 238.000 Euro von Ansprüchen Dritter frei zu halten. Aus dem Modell wurde ein exklusives Absicherungspaket mit der juristisch staubtrokenen, aber klaren Bezeichnung „851c-premium“. Interessant hieran ist, dass bisher

keine einzige Versicherungsanstalt ein solches Modell in Erwägung gezogen hat. Steueranwalt und Mitinitiator von „851c-premium“ Erwin M. Miller glaubt, dass „die Versicherer meinen, an solch einem Modell zu wenig verdienen zu können. Also will man die ausgetretenen Pfade nicht ausweiten.“

Die Anwälte ließen sich jedenfalls nicht beirren und holten sich die rechtsgutachtliche Bestätigung der professoralen Institution Dr. Dr. h.c. Helmut Rüßmann (Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Zivilprozessrecht). Um das Ganze zu organisieren, gründeten sie die „Erste Schutzhand Service GmbH“. – Und das Interesse an dieser Art von Vermögenssicherung wächst. Das Prinzip von „851c-premium“ ist so simpel wie einleuchtend: Der Unternehmer sichert sein Kapital gemeinsam mit der „Ersten Schutzhand Service GmbH“. Das Kapital darf dabei als Versicherung oder als Wertpapierdepot angelegt sein. Entwickelt sich sein Unternehmen positiv, kann ohne Verzögerung ausgezahlt werden. Der Vertrag gilt als gekündigt. Droht die Insolvenz, kann das Kapital unter den Bedingungen des § 851c ZPO direkt gesperrt werden. Unternehmer und Gläubiger haben keinen Zugriff und der Unternehmer kann sich nach dem 60. Lebensjahr aus diesem Vermögen eine Rente auszahlen lassen. Es geht also auch unbürokratisch.

Angesichts der veränderten Gesetzeslage seit 2007 bleibt erstaunlich, wie gering das Engagement der Versicherungswirtschaft für eine gesicherte Altersvorsorge für Selbstständige ist. Die meisten Unternehmer dürften ein lebhaftes Interesse an einer klaren Absicherung der Altersvorsorge haben. Für viele endet das Unternehmer-Risiko trotz veränderter Gesetzeslage immer noch in Hartz IV. Dabei könnte man bei richtiger Beratung ganz unbeschwert auf den Ruhestand zusteuern. Und vielleicht auch noch mal agieren wie ein junger Unternehmer voller Ideen. Nur inzwischen über gesichertem Netz und mit doppeltem Boden.

Weitere Infos: [www.851c-premium.de](http://www.851c-premium.de)